

16/SN-112/ME

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

104	GE/19
18. MRZ. 1992	
19. März 1992	

Handwritten signature: J. Wimmer

Wien, am 11.3.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen: 5-192/Sch

Durchwahl: 478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung von Studienbeihilfen und weiteren Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992 - StudFG 1992)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung von Studienbeihilfen und weiteren Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992 - StudFG 1992) mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

gez. Dr. Schubert

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

An das
Bundesministerium für Wissenschaft
und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, am 11.3.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Durchwahl:	
68.159/89-17/91	18.12.1991	S-192/Sch	478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung von Studienbeihilfen und weiteren Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992 - StudFG 1992)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, zum vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung von Studienbeihilfen und weiteren Studienförderungsmaßnahmen wie folgt Stellung zu nehmen:

Den vorgeschlagenen Zielsetzungen und Maßnahmen der Neuordnung der Studienförderung wird grundsätzlich zugestimmt, wobei die gründliche Fundierung der Neuregelung durch wissenschaftliche Untersuchungen über das Universitätsstudium in Österreich und die soziale Lage der Studenten anerkennend zu vermerken ist.

Die Anhebung der Studienbeihilfen sowie der Einkommensgrenzen und der Absetzbeträge für weitere Familienangehörige wird begrüßt. Hervorzuheben ist auch die neue textliche Gliederung, die zu einer besseren Übersichtlichkeit und damit Lesbarkeit des Gesetzes führt.

- 2 -

Zu einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu § 6 Abs. 2:

Die Anhebung der Vermögensobergrenze von 5 400.000,-- auf 5 600.000,-- bei der Definition sozialer Bedürftigkeit wird als Schritt in die richtige Richtung anerkannt. Erinnerung sei daran, daß sich die Präsidentenkonferenz von Anfang an gegen die Einführung einer Vermögensgrenze zusätzlich zu den Einkommensgrenzen für die Studierenden und ihre Eltern ausgesprochen hatte.

Zu § 7 Abs. 2:

Die Bestimmung über das zur Prüfung der sozialen Bedürftigkeit nachzuweisende Einkommen sollte in Z. 3 wie folgt lauten:

"3. Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, die nach Durchschnittssätzen gemäß § 17 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl.Nr. 400, ermittelt werden, durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides über das zuletzt veranlagte Kalenderjahr; sofern der Einkommensteuerbescheid nicht vorliegt, durch die Vorlage des zuletzt ergangenen Einheitswertbescheides".

Zur Begründung sei auf die Ausführung zu § 11 verwiesen.

Zu § 11 (Pauschalierungsausgleich):

Der im § 11 - gleichlautend mit § 6 des geltenden Gesetzes - normierten Erhöhung der Einkünfte pauschalierter Land- und forstwirtschaftlicher Betriebe um 10 % des Einheitswertes kann grundsätzlich nicht zugestimmt werden. Dieser "Pauschalierungsausgleich" entbehrt heute in diesem Umfang einer sachlichen Begründung und Rechtfertigung und bedeutet eine ungleiche Behandlung von Selbständigen gegenüber

- 3 -

unselbständig Erwerbstätigen. Gerade angesichts der schlechten Einkommenssituation der Bauern ist eine 10 %-ige Hinzurechnung jedenfalls überhöht. § 11 Z. 1 u. 2 sollen deshalb lauten:

"1. Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, für die eine Veranlagung vorliegt, entspricht das Einkommen dem im Einkommensteuerbescheid genannten Betrag.

2. Bei Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, für die keine Veranlagung erfolgt, 10 % des Einheitswertes des Land- und forstwirtschaftlichen Vermögens bis maximal S 63.600,- (§ 42 Abs. 1 Z. 3 EStG)."

Auf folgende Redaktionsversehen wird noch aufmerksam gemacht: Im § 23 Abs. 2 Z. 1 ist nach dem Klammerausdruck das Wort "oder" einzufügen. Im 1. Satz des § 25 Abs. 1 muß es statt "Freibeträge gemäß Abs. 3" richtig "Freibeträge gemäß Abs. 4" heißen.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

Dr. ...

Dr. ...